

Artenschutzrechtliche Bestandsuntersuchung zur geplanten Baumaßnahme ´Alte Schulstraße´ / südlich Aldi-Gebäude der Stadt Wolfsburg-Wendschott

nebst erforderliche Artenschutzmaßnahmen



Erstellt im Auftrag der:

Stadt Wolfsburg FB Grün
Ansprechpartnerin: Frau Laske Meer
Tel.: 05361 / 282651

Bearbeitung:

Kalberlah -Bodenbiologie-, Im Winkel 11, 38110 Braunschweig



Braunschweig, den 02.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Planungsraum und geplanter Eingriff	4
2	Naturräumliche Gliederung	6
2.1	Geologie und Böden	6
2.2	Landschaftsraum	6
3	Gesetzliche Grundlagen	7
4	Bestandssituation im geplanten Baubereich	8
4.1	Vegetation	8
4.2	Biotoptypen	11
4.2.1	Beschreibung der beeinträchtigten Biotope	13
4.2.1.1	Artenarmer Scherrasen (GRA)	13
4.2.1.2	Halbruderales Gras- und Hochstaudenflur (UHM)	13
4.2.1.3	Halbruderales Gras- und Hochstaudenflur (UHT)	13
4.2.1.4	Baumreihe (HBA)	14
4.2.1.5	Siedlungsgehölz mit überwiegend einh. Arten (HSE)	15
4.2.1.6	Siedlungsgehölz mit überwiegend nicht einh. Arten (HSN)	16
4.2.1.7	Vegetationsarmer Graben (FGZ)	16
4.2.1.8	Mesophiles Rosengebüsch (BMR)	17
4.2.1.9	Naturnahes Kleingewässer (SEZ) mit Weidensaum (BAZ)	17
5	Arten und Lebensgemeinschaften	18
5.1	Erfassung der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet	18
5.2	Erfassung der Avifauna	22
5.2.1	Potentialabschätzung im beseitigten Gehölzstreifen	24
5.3	Erfassung Amphibien	26
5.4	Erfassung Reptilien	27
5.5	Erfassung Wenbergschnecken	27
5.6	Boden	28
5.7	Wasser	28
6.	Schutzgebiete	30
7.	Konfliktanalyse	31
7.1	Verlust besonders geschützter Pflanzen und Biotope	31
7.2	Verlust von Brut- und Nahrungshabitat	31
7.3	Arten und Lebensgemeinschaften	32
8	Erforderliche spezielle Artenschutzmaßnahmen 'Alte Schulstr.'	33
8.1	Beschreibung der CEF-Maßnahmen	33
9	Zusammenfassung	37
	Literatur	38
	Anhang	40

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Geplante Baumaßnahme

Anlage 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Anlage 3: Lage zum FFH-Gebiet Wendschotter- / Vorsfelder Drömling

Anlage 4: Lage im Wasserschutzgebiet Eischott

Anlage 5: Vermeidungsmaßnahmen

1 Anlass, Planungsraum und geplanter Eingriff

Die Stadt Wolfsburg plant im nördlichen Bereich der Ortslage Wendschott, die Erschließung von Freiflächen östlich der 'Alten Schulstraße' und der westlich gelegenen Siedlung 'Sommerfeld / Große Riehe'. Dabei soll eine bisher landwirtschaftlich genutzte Freifläche sowie eine städtische Grünanlage mit daran anschließenden PKW-Stellflächen gegenüber der Sportanlage des Wendschotter Sportvereins, städtebaulich überplant werden. Eine genaue Flächenplanung liegt zu gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vor, sodass bei der artenschutzrechtlichen Bestandsbewertung gem. § 39 und 44 BNatSchG zunächst von einer 'worst-case-Betrachtung' auszugehen ist (d.h. alle vorhandenen Biotopstrukturen im geplanten Baubereich werden vollständig überplant). Das geplante Vorhaben befindet sich am nördlichen Rand des Wolfsburgs Ortsteils 'Wendschott' (s. Abb. 1).



Abb.1: Lage des geplanten Vorhabens

Im Rahmen der geplanten Nutzungsänderung sind großflächige Bauaktivitäten (Baufeldräumung, Erd- und Tiefbaumaßnahmen) zu erwarten, die den gesamten Untersuchungsbereich (s. Anlage 1) betreffen können. Im Zuge der Fertigstellung des Vorhabens sind großflächige Versiegelungsmaßnahmen für Wohngebäude, Erschließungsstraßen, Kanalarbeiten etc. zu erwarten.

1.1 Planungsraum

Der festgelegte Untersuchungsbereich liegt im östlichen Bereich der ´Alten Schulstraße´ (s. Abb. 2). Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden der Ortslage Wendschott und südlich der Westumgehung Vorsfelde. Östlich grenzt das Vorhabengebiet unmittelbar an den Siedlungsbereich ´Sommerfeld / Birkenbusch´. Die westliche Begrenzung wird durch die Ortszufahrt ´Alte Schulstraße´ gebildet.

Derzeit wird die Fläche im östliche Teilbereich als Stellfläche für landwirtschaftliche Maschinen, Anhänger sowie Paletten / Holz genutzt. Der nordwestliche Teil ist eine sehr extensiv genutzte städtische Grünanlage mit einer öffentlichen Grillhütte. Nur hier wird der Bereich regelmäßig gemäht. Durch ein kleines Gehölz getrennt, schließt sich bis zur Südgrenze des geplanten Erschließungsbereichs ein geschotterter öffentlicher PKW-Parkplatz an.

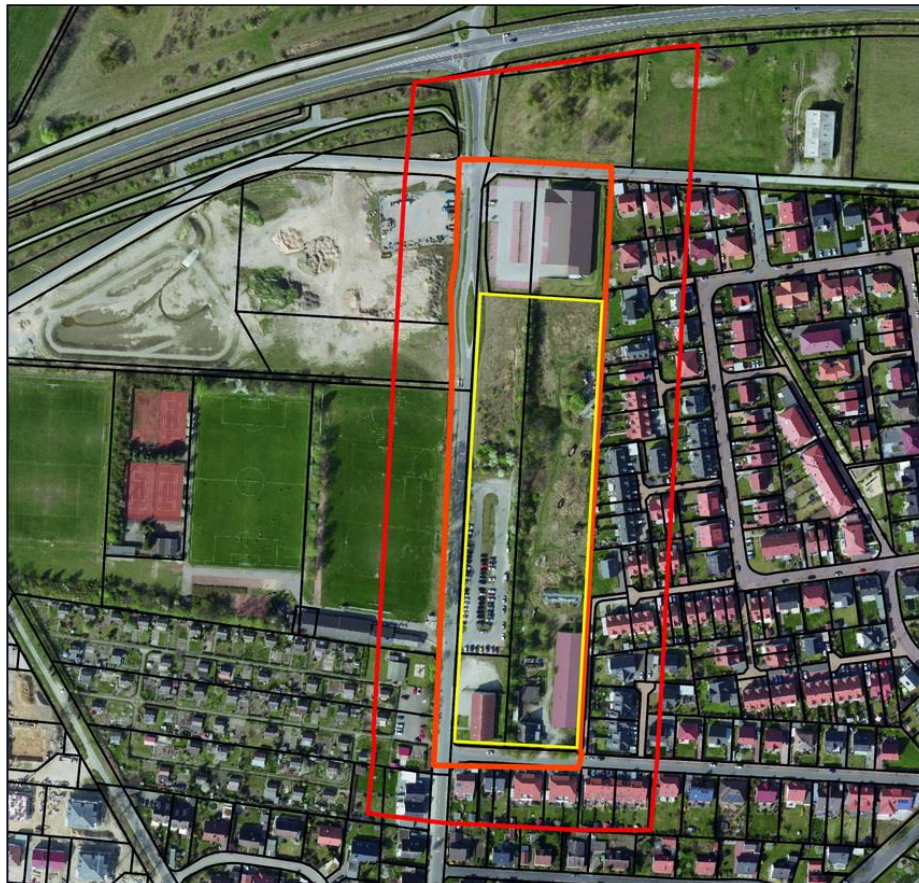


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes

gelb- geplanter Baubereich; **orange-** Erfassung; Vegetation; **rot-** Erfassung Brutvögel
Quelle: Luftbild Stadt Wolfsburg

Um den Eingriff in Natur und Umwelt abzuschätzen und um Aussagen zu den Auswirkungen auf die vorkommenden Arten- und Lebensgemeinschaften machen zu können, wurden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Ermittlung ggfs erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen

zum geplanten Eingriff in den örtlichen Naturhaushalt von der Stadt Wolfsburg in Auftrag gegeben.

2 Naturräumliche Gliederung

Durch die Stadt Wolfsburg verlaufen die Grenzen zwischen den naturräumlichen Großregionen des norddeutschen Tieflandes. Es handelt sich dabei um die Regionen „Lüneburger Heide und Wendland“, „Weser-Aller-Flachland“ und die „Börden“. Das Untersuchungsgebiet liegt naturräumlich gesehen in der Großregion „Lüneburger Heide und Wendland“ (MEYEN & SCHMITTHÜSEN 1953-62).

Das Untersuchungsgebiet selbst liegt in der Haupteinheit Ostheide des Naturraumes und in der Untereinheit "Vorsfelder Werder". Die Geestplatte des Vorsfelder Werders setzt sich deutlich von den umgebenden Niederungen ab. Als wellige Erhebung weist sie Höhen zwischen 45 bis 90 m über NN auf (MEYEN & SCHMITTHÜSEN 1953-62).

2.1 Geologie und Böden

Die Geestplatte besteht aus 45 - 90 m hohen mächtigen eiszeitlichen Ablagerungen, die aus Wechsellagerungen von Schmelzwassersanden und Geschiebemergel gebildet werden. Örtlich treten auch Beckentone auf. Auf der eigentlichen Geestplatte bildeten sich inselartige Podsole aus glazifluvialen Sanden. oder bei geringmächtiger Überlagerung mit Geschiebemergel mittlere Podsol-Braunerden aus. Im nördlichen Wendschott dominieren Podsol-Braunerden.

Der Untersuchungsbereich liegt westlich der überprägten Stadtbereiche. Hier finden sich noch annähernd unveränderte Bodenbereiche. Im geplanten Baufeld herrschen jedoch Aufsandungen vor, so dass die Fläche einen eher trockenen Standort bildet. (STADT WOLFSBURG 1996).

2.2 Landschaftsraum

Allseits von Niederungen umgeben zeigt sich der Vorsfelder Werder als nur reliefschwacher Landschaftsraum, der nur in geringem Umfang durch natürliche Elemente gegliedert wird. Der größte Teil des Gebietes unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Grünlandflächen kommen in größerem Umfang nur in den Niederungen von Wipperaller und Kleiner Aller vor. Die armen Sandböden sind von geschlossenen Kiefern- und Eichen-Mischforsten durchzogen.

Durch den Werder zieht sich eine Kette von Teichen, die im Zuge von Kiesabbauten oder durch Aufstau der wenigen, heute grabenartig ausgebauten Bächen entstanden sind. Die ehemaligen Rundlinge oder Sackgassendörfer lassen in den meisten Fällen nur noch schwach den ursprünglichen Charakter erkennen, durch die Anlagerung von Neubaugebieten, Einfamilienhäusern, Gewerbeflächen, Sportanlagen, neue Infrastrukturwegen etc. sind sie überwiegend städtisch geprägt.

3 Gesetzliche Grundlagen

Danach gelten nachfolgend beschriebene gesetzliche Grundlagen:

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Büro für Umweltplanung -Kalberlah -Bodenbiologie- Braunschweig erhielt daraufhin den Auftrag, die aktuelle Bestandssituation vor Ort zu erfassen und zu bewerten. Sollten artenschutzrechtliche Belange, als Folge der geplanten Änderung der Flächennutzung, betroffen werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter negativer Auswirkungen auf den örtlichen Naturhaushalt und seinem Artenspektrum zu entwickeln. Sind baubedingt Beeinträchtigungen für streng geschützte Arten nicht zu vermeiden, sind entsprechende 'Spezielle Ausgleichsmaßnahmen' (sog. CEF-Maßnahmen*) zu entwickeln, die geeignet sind, diese Beeinträchtigungen auf besonders geschützte Tierarten vollständig auszugleichen. Es sind noch keine geeigneten Maßnahmenflächen gesichert. Daher erfolgt die Beschreibung der notwendigen Artenschutzmaßnahmen nur textlich in Kap. 8 ff. für den Suchraum nördliches Wendschott.

*d.h. Ausgleichsmaßnahme ist bereits vor Baubeginn fertig zu stellen

4 Bestandssituation im Bereich der geplanten Baumaßnahme

4.1 Vegetation

Bei den vegetationskundlichen Bestandserhebungen konnten im untersuchten Bereich der geplanten Bebauung insgesamt 107 Pflanzenarten nachgewiesen werden (s. Tab. 1).

Es wurden im gesamten Eingriffsbereich keine geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorgefunden. In Niedersachsen und Bremen stehen keine der vorgefundenen Pflanzenarten auf der Liste bedrohter Pflanzenarten. Lediglich die Artengruppe *Iris ssp.* (hier vorgefundene Art: *Iris pseudacorus*) ist gemäß Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Eine vollständige Auflistung aller erfassten Pflanzenarten des Untersuchungsgebietes sowie deren Gefährdungskategorien erfolgt in der nachfolgenden Tabelle 1.

Tab.1: Liste aller erfassten Pflanzenarten im Untersuchungsbereich

Kräuter:			Schutzstatus
01	<i>Achillea millefolium</i>	(Gewöhnliche Schafgarbe)	nein
02	<i>Aegopodium podagraria</i>	(Giersch)	nein
03	<i>Agrostis capillaris</i>	(Rotes Straußgras)	nein
04	<i>Agrostis stolonifera</i>	(Weißes Straußgras)	nein
05	<i>Alopecurus pratensis</i>	(Wiesen-Fuchsschwanz)	nein
06	<i>Amaranthus retroflexus</i>	(Zurückgebogener Amarant)	nein
07	<i>Anthriscus sylvestris</i>	(Wiesen-Kerbel)	nein
08	<i>Arrhenatherum elatius</i>	(Glatthafer)	nein
09	<i>Artemisia vulgaris</i>	(Gewöhnlicher Beifuß)	nein
10	<i>Bellis perennis</i>	(Ausdauerndes Gänseblümchen)	nein
11	<i>Berteroa incana</i>	(Graukresse)	nein
12	<i>Bromus hordeaceus</i>	(Weiche Tresse)	nein
13	<i>Bromus sterilis</i>	(Tauben Tresse)	nein
14	<i>Calamagrostis epigejos</i>	(Land-Reitgras)	nein
15	<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliches Hirtentäschel)	nein
16	<i>Carex hirta</i>	(Behaarte Segge)	nein
17	<i>Cerastium glomeratum</i>	(Knäuel-Hornkraut)	nein
18	<i>Cerastium holosteoides</i>	(Gewöhnliches Hornkraut)	nein
19	<i>Chenopodium album</i>	(Weißer Gänsefuß)	nein
20	<i>Cirsium arvense</i>	(Acker-Kratzdistel)	nein
21	<i>Cirsium vulgare</i>	(Gewöhnliche Kratzdistel)	nein
22	<i>Conyza canadensis</i>	(Kanadisches Berufkraut)	nein
23	<i>Dactylis glomerata</i>	(Gewöhnliches Knäuelgras)	nein
24	<i>Echinochloa crus-galli</i>	(Gewöhnliche Hühnerhirse)	nein
25	<i>Elymus repens</i>	(Gewöhnliche Quecke)	nein
26	<i>Epilobium angustifolium</i>	(Schmalblättriges Weidenröschen)	nein
27	<i>Festuca pratensis</i>	(Wiesen-Schwingel)	nein

28	<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>rubra</i>	(Rot-Schwingel)	nein
29	<i>Galium aparine</i>	(Kletten-Labkraut)	nein
30	<i>Galinsoga parviflora</i>	(Kleinblütiges Franzosenkraut)	nein
31	<i>Geranium dissectum</i>	(Schlitzblättriger Storchschnabel)	nein
32	<i>Geranium pusillum</i>	(Kleiner Storchschnabel)	nein
33	<i>Geum urbanum</i>	(Echte Nelkenwurz)	nein
34	<i>Glechoma hederacea</i>	(Gundermann)	nein
35	<i>Humulus lupulus</i>	(Hopfen)	nein
36	<i>Hypericum perforatum</i>	(Johanniskraut)	nein
37	<i>Iris pseudacorus</i>	(Gelbe Schwertlilie)	BArtSchV
38	<i>Juncus effusus</i>	(Flatter-Binse)	nein
39	<i>Lamium album</i>	(Weiße Taubnessel)	nein
40	<i>Lapsana communis</i>	(Rainkohl)	nein
41	<i>Lemna minor</i>	(Kleine Wasserlinse)	nein
42	<i>Leontodon autumnalis</i>	(Herbst-Löwenzahn)	nein
43	<i>Lolium perenne</i>	(Ausdauerndes Weidelgras)	nein
44	<i>Lotus corniculatus</i>	(Gemeiner Hornklee)	nein
45	<i>Lychnis coronaria</i>	(Kronen-Lichtnelke)	nein
46	<i>Matricaria discoidea</i>	(Strahlenlose Kamille)	nein
47	<i>Medicago lupulina</i>	(Hopfenklee)	nein
48	<i>Myosotis arvensis</i>	(Acker-Vergissmeinnicht)	nein
49	<i>Papaver dubium</i>	(Saat-Mohn)	nein
50	<i>Phleum pratense</i>	(Wiesen-Lieschgras)	nein
51	<i>Phragmites australis</i>	(Schilf)	nein
52	<i>Plantago lanceolata</i>	(Spitz-Wegerich)	nein
52	<i>Plantago major</i>	(Breitblättriger Wegerich)	nein
53	<i>Poa annua</i>	(Einjähriges Rispengras)	nein
54	<i>Poa trivialis</i>	(Gewöhnliches Rispengras)	nein
55	<i>Polygonum aviculare</i> agg.	(Vogel-Knöterich)	nein
56	<i>Potentilla anserina</i>	(Gänse-Fingerkraut)	nein
57	<i>Ranunculus acris</i>	(Scharfer Hahnenfuß)	nein
58	<i>Ranunculus repens</i>	(Kriechender Hahnenfuß)	nein
59	<i>Rumex acetosella</i>	(Kleiner Ampfer)	nein
60	<i>Rumex crispus</i>	(Krauser Ampfer)	nein
61	<i>Rumex obtusifolius</i>	(Stumpfbblättriger Ampfer)	nein
62	<i>Sedum vulgare</i>	(Garten-Fetthenne)	nein
63	<i>Senecio inaequidens</i>	(Schmalblättriges Greiskraut)	nein
64	<i>Senecio jacobaea</i>	(Jakobs-Greiskraut)	nein
65	<i>Senecio vulgaris</i>	(Gewöhnliches Greiskraut)	nein
66	<i>Senecio viscosus</i>	(Klebriges Greiskraut)	nein
67	<i>Sinapis arvensis</i>	(Acker-Senf)	nein
68	<i>Solanum nigrum</i>	(Schwarzer Nachtschatten)	nein
69	<i>Solidago canadensis</i>	(Kanadische Goldrute)	nein
70	<i>Stellaria media</i>	(Vogelmiere)	nein
71	<i>Tanacetum vulgare</i>	(Rainfarn)	nein
72	<i>Taraxacum officinale</i> agg.	(Gewöhnlicher Löwenzahn)	nein
73	<i>Tradiscantia spec.</i>	(Dreimasterblume)	nein

74	<i>Trifolium arvense</i>	(Hasen-Klee)	nein
75	<i>Trifolium repens</i>	(Weiß-Klee)	nein
76	<i>Tripleurospermum perforatum</i>	(Geruchlose Kamille)	nein
78	<i>Urtica dioica</i>	(Große Brennnessel)	nein
79	<i>Verbascum spec.</i>	(Kleinbütige Königskerze cf.)	nein
80	<i>Veronica arvensis</i>	(Feld-Ehrenpreis)	nein
81	<i>Veronica hederifolia</i>	(Efeublättriger Ehrenpreis)	nein
82	<i>Veronica persica</i>	(Persischer Ehrenpreis)	nein
83	<i>Vicia cracca</i>	(Vogel-Wicke)	nein
84	<i>Alliaria petiolata</i>	(Knoblauchrauke)	nein

Gehölze

Schutzstatus

85	<i>Aesculus hippocastaneum</i>	(Roßkastanie)	nein
86	<i>Acer campestre</i>	(Feld-Ahorn)	nein
87	<i>Acer pseudoplatanus</i>	(Berg-Ahorn)	nein
88	<i>Carpinus betulus</i>	(Hainbuche)	nein
89	<i>Crataegus monogyna</i>	(Eingrifflicher Weißdorn)	nein
90	<i>Cornus sanguineum</i>	(Roter Hartriegel)	nein
91	<i>Betula pendula</i>	(Sandbirke)	nein
92	<i>Ligustrum vulgare</i>	(Liguster)	nein
93	<i>Mahonia aquifolium</i>	(Mahonie)	nein
94	<i>Prunus spinosa</i>	(Gemeine Schlehe)	nein
95	<i>Prunus padus</i>	(Frühe Traubenkirsche)	nein
96	<i>Populus x canadensis</i>	(Bastard-Schwarz-Pappel)	nein
97	<i>Populus tremula</i>	(Zitterpappel)	nein
98	<i>Pyrus communis</i>	(Birne)	nein
99	<i>Rosa canina</i>	(Hunds-Rose)	nein
100	<i>Rubus fruticosus</i> (agg.)	(Brombeere)	nein
101	<i>Salix caprea</i>	(Sal-Weide)	nein
102	<i>Salix cinerea</i>	(Grau-Weide)	nein
103	<i>Sambucus nigra</i>	(Schwarzer Holunder)	nein
104	<i>Syringia vulgaris</i>	(Gemeiner Flieder)	nein
105	<i>Quercus robur</i>	(Stieleiche)	nein
106	<i>Viburnum opulus</i>	(Gemeiner Schneeball)	nein
107	<i>Wisteria floribunda</i>	(Blauregen)	nein

* Gefährdung / Schutzstatus 'Rote Liste' aus: www.floraweb.de (2021)

Maßnahme erforderlich: Ja

- Umsiedlung der besonders geschützten Gelben Schwertlilie bei Überplanung zwingend erforderlich.
- Alle anderen im Untersuchungsbereich vorgefundenen Arten sind in ihrem Bestand in Niedersachsen nicht gefährdet und nicht auf der Roten Liste, der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Pflanzen verzeichnet

4.2 Die Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet wird im Ostteil in ganzer Länge als landwirtschaftliche Nutz- und Lagerfläche genutzt. Im Zentrum durch einen Maschendrahtzaun getrennt, befindet sich eine städtische Grünlandfläche deren Nutzungsintensität als gering bezeichnet werden muss (hier: halbruderales Gras- und Staudenflur (UHT)). Getrennt durch ein kleines, ca. 15 Jahre altes Siedlungsgehölz mit überwiegend einheimischen Arten, bildet bis zum Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr, ein relativ großer, geschotterter Parkplatz den südwestlichen Abschluss des Untersuchungsbereichs an der 'Alten Schulstraße'. Ein entlang der Ostgrenze liegender Teilbereich der Untersuchungsfläche wurde ehemals als Stell- und Lagerplatz für landwirtschaftliche Gerätschaften und Materialien genutzt. Derzeit erfolgt hier keine Nutzung. In Folge der Nutzungsauffassung entstand in diesem Bereich eine ruderales Gras- und Hochstaudenflur (UHM).

Das gesamte Grundstück wird entlang seiner Westgrenze durch einen sommertrockenen Entwässerungsgraben begrenzt. Entlang Böschungsoberkante befinden sich vereinzelte kleine Schilf-Inseln sowie eine eher lückig ausgeprägte Baumreihe aus Stieleichen (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Sandbirke (*Betula pendula*) und Zitterpappel (*Populus tremula*). Das Alter dieser relativ jungen Gehölze ist mit 8-12 Jahren zu beziffern.

Die Vorhabenfläche wird durch zwei vorhandene Zufahrten zum PKW-Parkplatz von der 'Alten Schulstraße' erschlossen. Von Süden könnte über eine dritte Zuwegung eine Erschließung des geplanten Vorhabenbereichs auch zwischen dem vorhandenen landwirtschaftlichen Wohngebäude und einer Lagerhalle von der Straße 'Zur Wipperaller' erfolgen.

Die innerhalb der geplanten Bebauung auftretenden 16 Biotoptypen werden nachfolgender Tab. 2 aufgelistet. Eine Beschreibung erfolgt in Kap. 3.2.2.1ff. Ihre Lage und räumliche Ausdehnung sind dem Anhang (s. *Anlage 1*) zu entnehmen. Dabei handelt es sich um:

Tab. 2 Die Biotoptypen des Untersuchungsraumes

*Wertstufen aus Modell Niedersächsischer Städtetag; 9.Auflage (2013)

Offenbiotope

1. artenarmer Scherrasen (GRA) - Wertstufe 1* –
2. halbruderales Gras- und Hochstaudenflur mittlerer Standorte (UHM) - Wertstufe 3 –
3. Baumreihe (HBA) - Wertstufe 3 –

Gehölzbiotope

4. Baumreihe im Siedlungsbereich (HE) -Wertstufe 2-
5. Siedlungsgehölz mit überwiegend einheimischen Arten (HSE) -Wertstufe 3-
6. Ziergebüsch mit überwiegend nicht einheimischen Arten (BZN) -Wertstufe 2-
7. Mesophiles Rosengebüsch (BMR) -Wertstufe 3

Gewässerbiotope

8. *Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer (SEZ) mit Strauch-Weidensaum (BAZ, § 30) -Wertstufe 5-*
9. Sommertrockener Entwässerungsgraben (FGZ) -Wertstufe 2-

Siedlungsbiotope

10. Lagerplatz (EL) und -Wertstufe 1-
11. Offenfläche ohne Aufwuchs / Ehem. Gewächshaus (TF) -Wertstufe 1
12. Geschotterte PKW-Stellplatzflächen (TF) -Wertstufe 1-
13. Verdichtetes Einzel- und Reihenhausbereich (OED)* -Wertstufe 1-
14. Sonstige Grünanlage (PZA) ohne Altbaumbestand -Wertstufe 2-
15. Hofstelle mit Lagerhalle (ODL)* -Wertstufe -Wertstufe 0-
16. Holzhütte / Grillstand (OYH)* -Wertstufe 0-

*Bezeichnung aus Drachenfels (2021), da keine Benennung in Modell Städtetag

Maßnahme erforderlich: Ja

- Bei Überbauung des 'Naturnahen Kleingewässers mit Strauchweiden' ist eine Neuanlage der überbauten Strukturen als CEF-Maßnahme an anderer Stelle erforderlich!
- Alle anderen im Untersuchungsbereich vorgefundenen Biotoptypen sind in ihrem Bestand in Niedersachsen nicht gefährdet und nicht in der Roten Liste, der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Biotoptypen (von Drachenfels 2020) verzeichnet

Anmerkungen: Das naturnahe Kleingewässer ist deshalb von der geplanten Maßnahme auszuschließen bzw. es sollte geprüft werden, ob dieses Kleingewässer mit seinen Randstrukturen vollständig erhalten bleiben kann. Ansonsten sind beide Biotoptypen durch Neuanlage an anderer Stelle auszugleichen.

4.2.1 Beschreibung der beeinträchtigten Einzelbiotope

4.2.1.1 Artenarmer Scherrasen (GRA)

Im untersuchten Plangebiet kommt der artenarme Scherrasen (GRA) nur im Bereich des Aldi-Einkaufszentrums sowie im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Wendschott vor. Beide Ausprägungen sind nahezu gleich. Bestandsbildner sind: Roter Schwingel (*Festuca rubra* agg.), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Gänseblümchen (*Bellis perenne*) sowie Einjährige Rispe (*Poa annua*). Vereinzelt eingestreut sind noch *Lotus corniculatus*, Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Scharfgarbe (*Achillea millefolium*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*) und Vogelmiere (*Stellaria media*).

In Niedersachsen hat der Biotoptyp 'Artenarmer Scherrasen' nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften. In Niedersachsen und Bremen sind diese Biotopstrukturen häufig anzutreffen und nicht geschützt.

Keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

4.2.1.2 Halbruderales Gras- und Hochstaudenflur trockener Standorte (UHT)

4.2.1.3 Halbruderales Gras- und Hochstaudenflur mittlerer Standorte (UHM)

Infolge einer Nutzungsauffassung des nördlichen Grundstücksteils konnte sich aus dem ehemals als landwirtschaftliche Stell- und Lagerfläche genutztem Grundstückstreifen ein halbruderales Gras- und Hochstauden-Biotop entwickeln. Durch eine Zaunanlage und einem von Nord nach Süd verlaufenden Gehölzstreifen getrennt, entwickelte sich im westlichen Teil ein Halbruderales Gras- und Hochstaudenflur trockener Standorte. Hier dominieren das Wiesenrispengras (*Poa pratensis*), die Scharfgarbe (*Achillea millefolium*), der Rotschwingel (*Festuca rubra*), das Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), der Rainfarn (*Tanacetum vulgare*). Daneben sind weitere typische Vertreter der ruderalen Gras- und Hochstaudenflure in den Bestand wie Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Hasenklees (*Trifolium campestre*), Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*) und die Königskerze (*Verbascum spec.*) zu finden. Die Scharfgarbe (*Achillea millefolium*) und das Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und der Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) erreichen hier deutlich höhere Deckungsgrade als auf den angrenzenden östlichen Bereichen und deutet auf eine trockene Ausprägung (UHT) dieses Biotoptyps.

Im östlichen Bereich sind zwar alle zuvor genannten Leitarten ebenfalls zu finden, jedoch in einer deutlich geringeren Abundanz. Hier dominiert das Landreitgras (*Calamagrostis epigeos*) und der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*). Inselartig eingestreut sind Ackerkratzdistel (*Cirsium arvensis*), Gemeine Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), der Rainkohl (*Lapsana communis*), die Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) und der Schwarze Nachtschatten (*Solanum nigra*) und klassifizieren diese Bereiche als Ruderale Gras- und Hochstaudenflur mittlerer Standorte (UHM).

In Niedersachsen hat der Biotoptyp 'Halbruderale Gras- und Hochstaudenflur' nur eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften, vor allem als Lebensraum und Nahrungshabitat für div. Insektengruppen und dient deshalb als Nahrungshabitat zahlreicher besonders geschützter Singvögel und Fledermaus-Arten. Insgesamt sind diese Biotopstrukturen in Niedersachsen und Bremen aber häufig anzutreffen und deshalb nicht besonders geschützt.

Im Untersuchungsgebiet jedoch von Bedeutung als Nahrungshabitat für besonders geschützte Singvögel.

Maßnahme erforderlich: Ja

Artenschutzmaßnahme erforderlich. Beschreibung (s. Erfassung Brutvögel Kap. 3.3.4)

4.2.1.4 Baumreihe (HBA) –Wertstufe 3-

Ein naturnahes Kleingewässer grenzt unmittelbar an die vorhandenen Wirtschaftsgebäude und seinen Lagerflächen an. Getrennt wird das Feuchtbiotop von den Lagerflächen (Palletten, Holz) durch eine Birken-Baumreihe. Der Bestand hat einen Stammdurchmesser von 20-30 cm und dürfte ca. 12-15 Jahre alt sein. Baumhöhlen haben sich aufgrund der Altersstruktur und guten Vitalität noch nicht entwickelt.

Diese Biotopstrukturen sind in Niedersachsen häufig anzutreffen. Sie haben als Biotoptyp keinen Schutzstatus oder besondere Wertigkeit, sind aber als Brut- und Nahrungshabitat für geschützte Vogelarten von Wichtigkeit für den örtlichen Naturhaushalt. In Niedersachsen ist diese Biotopstruktur nicht besonders geschützt.

Im Untersuchungsgebiet jedoch von Bedeutung als Bruthabitat für besonders geschützte Singvögel.

Maßnahme erforderlich: Ja

- Für den Verlust von 13 Einzelbäumen als potentielles Vogelbrut-Habitat sind entsprechend 13 einheimische Laubgehölze Eingriffsnah neu zu pflanzen.

4.2.1.5 Siedlungsgehölz mit überwiegend einheimischen Arten (HSE)

Im gesamter Nord-Süd Ausdehnung verläuft ein ca. 5 – 12 m breiter und 200 m langer Gehölzstreifen mittig durch die Untersuchungsfläche. Diese, nicht älter als 12 Jahre alte Gehölzanpflanzung wurde im Rahmen einer bereits durchgeführten Baufeldräumung durch den Grundstückseigentümer am 28.02.2020 auf 4 /5 ihrer Gesamtausdehnung (ca. 3.000 m²) auch vom städtischen Grundstücksteil, vollständig entfernt. Da das Schnittgut noch nicht von der Fläche entfernt worden war, konnte der Gehölzbestand bei einer Begehung Anfang März 2020 noch vollständig erfasst werden. Bis auf eine Roßkastanie (*Aesculus hippocastaneum*) mit einem Stammdurchmesser von d = 40 cm, waren alle anderen Gehölze in diesem Gehölzstreifen deutlich jüngeren Alters (10-15 Jahre). Die erfassten Stammdurchmesser betrugen im Mittel zwischen 8 und 25 cm und setzt sich aus nachfolgend genannten Hauptgehölzarten zusammen:

Roßkastanie, Feldahorn, Bergahorn, Weißdorn, Roter Hartriegel, Flieder, Mahonie, Hundsrose, Salweide, Frühe Traubenkirsche, Birne, Zitterpappel sowie Liguster und Birken-Sämlinge.

Baumhöhlen als Fledermaus-Wohnquartier konnten nicht nachgewiesen werden und sind wegen ihrer Altersstruktur auch nicht zu erwarten. Auch die Reste der untersuchten Rosskastanie war zweifelsfrei ohne Baumhöhlen oder Rindenablösungen.

Da der vollständige Verlust dieser Biotopstrukturen vor Beginn der Vogelbrutzeit erfolgte, sollte (nach Rücksprache mit Herrn Pudack / UNB Wolfsburg) eine artenschutzrechtliche Bestandsbewertung (hier: Brutvögel) als Potentialanalyse durchgeführt werden (s. Kap. 3.3.2).

Diese Biotopstrukturen sind in Niedersachsen häufig anzutreffen. Sie haben als Biotoptyp keinen Schutzstatus oder besondere Wertigkeit, sind aber als Brut- und Nahrungshabitat für geschützte Vogelarten von Wichtigkeit für den örtlichen Naturhaushalt. In Niedersachsen ist diese Biotopstruktur nicht besonders geschützt.

Im Untersuchungsgebiet jedoch von Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für besonders geschützte Singvögel / Nahrungshabitat Fledermäuse.

Maßnahme erforderlich: Ja

- Für den Verlust dieses Biotoptyps Siedlungsgehölz mit überwiegend einheimischen Arten sind für den Verlust eines Vogelbrut-Habitats zum Ausgleich ca. 3.000 m² mit Arten eines naturnahen Feldgehölzes zu pflanzen.

4.2.1.6 Siedlungsgehölz mit überwiegend nicht einheimischen Arten (HSN)

Parallel zum Siedlungsbereich ´Sommerfeld / Große Riehe´ grenzen kleine Hausgärten östlich an die Untersuchungsfläche. Hier verlaufen durchgängig in Nord-Süd -Richtung schmale Heckenbepflanzungen mit überwiegend nicht standortgerechten Gehölzarten an. und setzt sich aus nachfolgend genannten Hauptgehölzarten zusammen:

Liguster, Kirschlorbeer, Hainbuche, Strauchrosen, Flieder, Rhododendron, Mahonie, Blasenstrauch, Wolliger Schneeball, Lebensbaum, Scheinzypresse, Zierquitte, Maiglöckchenstrauch sowie Schneeball.

Diese typische Hausgarten-Abgrenzungsbepflanzungen werden durch die geplanten Erschließungsarbeiten nicht beeinträchtigt und bleiben vollständig erhalten.

Solche ´Grundstückseinfassungen´ mit Ziergehölzen sind in Niedersachsen nicht gefährdet. Aufgrund des häufig erfolgten Rückschnitts sind diese Bestände meist sehr dicht bestockt und stellen Aufgrund ihres Blütenreichtums eine wichtige Struktur für die örtlichen Brutvogelpopulationen, sowohl als Bruthabitat als auch als Nahrungsresource, dar.

Im Untersuchungsgebiet jedoch von Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für besonders geschützte Singvögel / Nahrungshabitat Fledermäuse.

Da es sich in der Mehrzahl um Ziergartenpflanzen handelt, sind diese Zierpflanzen in der Gesamtartenliste der Gehölze nicht verzeichnet.

Maßnahme erforderlich: Ja

- Für den Verlust dieses Biototyps ´Zierhecke mit überwiegend nicht einheimischen Arten sind für den Verlust eines Vogelbrut-Habitats Ausgleichspflanzungen notwendig. Diese sind jedoch bereits in der ´Ausgleichsmaßnahme ´Neupflanzung naturnahes Feldgehölz´ enthalten.

4.2.1.7 Vegetationsarmer Graben (FGZ)

Bei den entlang der westlichen Peripherie des Untersuchungsgebietes (parallel zur ´Alten Schulstraße´) verläuft ein sommertrockener Entwässerungsgraben. Er weist keine Unterwasservegetation auf. Die Böschungsseiten sind mit Ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*), Wiesenkerbel (*Anthriscus silvestris*) sowie Gemeiner Wiesenrispengras (*Poa trivialis*) bestanden und wird regelmäßig ausgemäht. Entlang der Böschungsoberkante sind vereinzelt inselartige Reste eines ehemaligen Schilfröhrichts (*Phragmites australis*) zu finden. Diese Schilfstrukturen haben jedoch nur eine geringe Ausdehnung, so dass die Schilfbestände im Untersuchungsgebiet keine Zuordnung als besonders geschützter Biototyp erhalten können.

Der Biotoptyp ´Vegetationsarmer Graben´ ist in Niedersachsen und Bremen nicht besonders geschützt. Vorhandene Schilf-Inseln sind kleinräumig vorhanden, aber sind wegen ihrer geringen Ausdehnung ebenfalls in Niedersachsen nicht besonders geschützt. Der Graben wird durch die Geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt und bleibt vollständig erhalten.

Maßnahme erforderlich: nein

4.2.1.8 Mesophiles Rosengebüsch (BMR)

Nördlich des öffentlichen Grillunterstandes entwickelt sich infolge geringer Nutzungsintensität innerhalb der halbruderalen Gras- und Hochstaudenflur trockener Ausprägung, ein lichter Bestand aus Hundsrosen (*Rosa canina*). Dieser Biotoptyp ist in Niedersachsen und Bremen nicht gefährdet oder besonders geschützt. Aufgrund seines üppigen Blütenflors fördert diese Biotoptyp jedoch die Insektenvielfalt innerhalb des untersuchten Naturraumes und stellt damit als Nahrungsgrundlage für die örtlichen Vogel- und Fledermaus-Populationen eine wichtige Nahrungsquelle dar.

Dieser Biotoptyp ist in Niedersachsen nicht besonders geschützt.

Im Untersuchungsgebiet jedoch von Bedeutung als Nahrungshabitat für besonders geschützte Singvögel / Nahrungshabitat Fledermäuse.

Maßnahme erforderlich: nein

4.2.1.9 Sonstiges Naturnahes Kleingewässer (SEZ) mit Strauch-Weidensaum (BAZ)

Im Süden des Untersuchungsbereichs befindet sich ein naturnahes Kleingewässer mit einem gut entwickelten Strauchgürtel aus Asch- und Hanfweide (*Salix cineria* / *S. viminalis*). Das Gewässer grenzt unmittelbar nördlich an die vorhandenen landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und deutet damit auf seine Funktion als Regenrückhaltebecken hin. Ob diese Funktion derzeit noch in Betrieb ist, kann nicht zweifelsfrei belegt werden, da keine sichtbaren Zu- oder Ableitungen zu finden waren. In Folge mangelnder Unterhaltung ist dieses Kleingewässer als geschütztes Biotop (hier: naturnahes Kleingewässer) zu bewerten.

Im Bereich seiner feuchten Uferzone fußen mehrere große Horste der Gelben Schwertlilie (*Iris pseudacorus*). Diese Art gehört in Niedersachsen und Bremen gem. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zu den dort gelisteten, besonders geschützten Pflanzenarten.

Es ist deshalb zu prüfen, ob dieses Naturnahe Kleingewässer mit seinen Gehölzrändern vollständig erhalten bleiben kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind im Vorfeld der Geländeerschließung geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Erhalt diese Gewässertyps an anderer Stelle gewährleisten, d.h. eine Neuanlage eines naturnahen Kleingewässers mit Weidensaum gleicher Größe ist unbedingt erforderlich. Dabei sind auch Horste der Gelben Schwertlilie fachgerecht zu sichern und in die Uferzone der Neuanlage umzusiedeln.

Dieser Biotoptyp 'Sonstiges naturnahes Kleingewässer' ist gem. § 30 BNatSchG besonders geschützt. Das gilt auch für seine, mit Strauchweiden bestandene, Uferböschung. Es ist zu prüfen, ob dieses Kleingewässer vollständig erhalten werden kann. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Im Untersuchungsgebiet jedoch von Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für besonders geschützte Singvögel / Nahrungshabitat Fledermäuse.

Ungewöhnlich für eine derartige Gewässerstruktur ist die Abwesenheit jedweder Amphibien-Populationen (s. Kap. 3.3.5)

Maßnahme erforderlich: ja

Bei Verlust dieses besonders geschützten Biototyps 'Naturnahes Kleingewässer mit Weidensaum' ist eine Neuanlage 'Naturnahes Kleingewässer' auf ca. 160 m² an anderer Stelle notwendig.

5. Arten und Lebensgemeinschaften

5.1 Erfassung Fledermäuse im Untersuchungsbereich

Im Rahmen der Fledermauskartierungen von Mitte Mai bis Ende September 2020 wurden insgesamt drei Fledermausarten im Untersuchungsbereich festgestellt.

Dabei handelt es sich um die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) und die **Fransenfledermaus** (*Myotis natterii*)

Die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus sind in Niedersachsen in ihrem Bestand gefährdet (Rote Liste 3). Die Fransenfledermaus ist in Niedersachsen stark gefährdet (Rote Liste 2, vgl. Tab. 4). Zudem sind alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng zu schützenden EU-Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt.

Tab. 4: Fledermausarten des Untersuchungsgebietes

Art*	Rote Liste ¹⁾		BArtSchV / BNatSchG ²	FFH IV ³
	Nds.	D		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	-	§§	ja
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	3	-	§§	ja
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	2	-	§§	ja

¹⁾ Rote Liste Niedersachsen: Theunert, R. NLWKN 2008, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten aktualisierte Fassung 2015
Rote Liste Deutschland: Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S

0 Ausgestorben, Bestand erloschen 1 vom Aussterben/ Erlöschen bedroht
2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste - nicht gefährdet

²⁾ BArtSchV: Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bundesartenschutzverordnung i. d. Neuf. vom 18. Sept. (BGBl. I.: 1677-1734), zul. geänd. am 29.07.2009 Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 dieser Verordnung

§ Besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Spalte Bund entspricht dies der BArtSchV).

§§ Streng geschützt und im Sinne des BNatSchG

³⁾ FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsbl. EG 1992, L 206: 7-50).

IV Anhang IV, streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Methodik und Auswertung der Freilandergebnisse

Zur Erfassung der Fledermaus-Populationen wurden im Zeitraum Mai bis September 2020 insgesamt 6 Ortsbegehungen durchgeführt. Die in Tabelle 5 aufgelisteten Arten wurden im Untersuchungsbereich von insgesamt zwei Erfassungspunkten mit Hilfe eines BAT-Detektors (FA. CIEL) verhört.

- Die Erfassungsdauer pro Erfassungspunkt und Untersuchungstag betrug jeweils 2 Stunde.
- Die Erfassungsplätze lagen im Bereich des Grillunterstandes und im Bereich des ehemaligen Gewächshauses entlang der linearen, östlich angrenzenden Wohnbebauung (s. Anlage 2).

**Tab. 5: Fledermausaktivitäten im Untersuchungsraum (Erfassung mit Ciel-BAT-Detector)
Erfasste Arten pro Untersuchungstermin mit Temperatur und Uhrzeit**

Datum	Temperatur	Befund / Batdetektor:	Uhrzeit Begehungen
06.05.2020	17 °	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>): 4 x Signal	21:30 - 01:30 Uhr
27.05.2020	18 °	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>): 12 x Signal Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>): 2 x Signal	22:00 - 02:00 Uhr
17.07.2020	23 °	Zwergfledermaus: 8 x Signal	22:00 - 02:00 Uhr
13.07.2020	18 °	Zwergfledermaus: 21 x Signal Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>): 8 x Signal	22:30 – 02.30 Uhr

18.08.2020	22 °	Zwergfledermaus: 14 x Signal Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>): 4 x Signal Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>): 2 x Signal	22:00 - 02:00 Uhr
07.09.2020	23 °	Zwergfledermaus: 9 x Signal Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>): 3 x Signal	02:00 -06:00 Uhr

Auswertung der Bestandserhebung

Insgesamt ist die **Zwergfledermaus** die häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Sie wurde mit hoher Stetigkeit an allen 6 Untersuchungsterminen festgestellt. Zweithäufigste Art ist die **Fransenfledermaus** mit 3 Tagesfeststellungen, gefolgt von der **Wasserfledermaus** mit lediglich 2 Tagesfeststellungen.

Die höchste festgestellte Tagesaktivität der Fledermäuse lag im Sommer (13.07.2020) mit insgesamt 29 Fledermaus-Verortungen (vgl. Tab. 5). Die aktivste Fledermausart an diesem Tag war die Zwergfledermaus mit insgesamt 21 Echoortungen. Dazu wurden an diesem Termin noch 8 Signale der Fransenfledermaus erfasst.

Alle Arten nutzten die Untersuchungsfläche zum Nahrungsflug in ihrer gesamten Ausdehnung. d.h. auch im Bereich der geschotterten PKW-Stellflächen konnten sowohl Zwergfledermaus, Wasserfledermaus als auch die Fransenfledermaus verhört werden.

Potentielle Fledermaus-Winterquartiere sind im Untersuchungsbereich jedoch nicht vorhanden. Sommerquartiere wurden im März und Mai 2020 im Rahmen der Vegetationserfassung kartiert. Es konnten keine Fledermausquartiere wie Baumhöhlen, Spaltenquartiere oder Rindenablösungen im Untersuchungsbereich festgestellt werden. Auch die baufälligen Schuppen und Unterstände nördlich des Hofgebäudes waren frei von Fledermäusen. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass diese z.T. stark abgängigen Holzschuppen als Tagesquartier durchziehender Fledermaus-Arten dienen können. Sollte hier ein Abriss erfolgen, ist der gesamte Schuppenbestand nochmals zu untersuchen.

Für den Verlust von ca. 3.000 m² Siedlungsgehölz mit überwiegend einheimischen Arten sowie des Verlustes von ca. 10.700 m² blütenreicher Gras- und Hochstaudenflur als potentiell Nahrungshabitat, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass baufällige Unterstände und Schuppen nördlich des landwirtschaftlichen Gehöfts dieser Tiergruppe als Sommer- bzw. Tagesquartier dienen, sind

bei nicht vermeidbarem Abriss als Ausgleich insgesamt 6 künstliche Fledermaus-Sommerquartiere (z.B. FA. Schwegler) im baustellennahen Umfeld auszubringen. Diese Maßnahme ist eine CEF-Maßnahme, d.h. die Ausbringung der künstlichen Fledermaus-Quartiere hat schon vor Beginn der Bauaktivitäten zu erfolgen.

Danach sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen für den örtlichen Naturhaushalt zu erwarten. Der Eingriff und dem damit verbundenen Verlust eines Nahrungshabitats für Fledermäuse wird durch die standortgerechte Neuanlage eines blütenreichen mesophilen Grünlandes mit naturnahem Feldgehölz auf einer Flächengröße von ca. 1,67 ha zeitnah vollständig ausgeglichen.

Weitere Fledermaus-Sommerquartiere sind entlang der benachbarten östlichen Wohnsiedlung 'Sommerfeld' zu vermuten. Diese werden jedoch durch die geplante Baustellenaktivität nicht beeinträchtigt und wurden deshalb nicht betreten. Sollte jedoch ein Abriss der landwirtschaftlichen Wohngebäude bzw. der Lagerhalle im Süden der Untersuchungsfläche geplant werden, sind die Abrissgebäude auf das Vorhandensein von Fledermäusen unmittelbar vor einem geplanten Abriss nochmals zu begehen. Wegen der Winterruhe von Fledermäusen sind Abrissarbeiten während Frostperioden, bzw. eines Zeitraums von 1.10. bis 28.2. eines Kalenderjahres nicht zulässig.

Das Vorkommen von Fledermäusen im Eingriffsgebiet beschränkt sich auf die Nutzung als Jagdrevier bzw. potentiell Sommerquartier. Wochenstuben oder geeignete Winterquartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Baumhöhlen als potentielle Sommerquartiere nachgewiesen werden.

Maßnahme erforderlich: ja

Bei Abriss von bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden oder Holzschuppen im südlichen Untersuchungsbereich, muss eine erneute Kontrollbegehung 'Fledermaus' stattfinden. Es gilt außerdem: Keine Abrissarbeiten während Frostperioden bzw. Bauzeitenregelung (kein Abriss während des Zeitraums von 1.10. bis 28.2.) . Ist Abriss nicht zu vermeiden, sind für den Verlust dieser potentiellen Sommer- bzw. Tagesquartiere insgesamt 6 künstliche Fledermaus-Sommerquartiere vor Beginn der Abrissarbeiten baufeldnah auszubringen.

5.2 Avifauna

5.2.1 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Methodik

Der Untersuchungsbereich bei der Kartierung der Brutvögel umfasste die Eingriffsfläche und die angrenzenden Sukzessionsflächen. Auf den Kontrollgängen in der Brutperiode 2020 wurde das gesamte Untersuchungsgebiet zu Fuß, in gut beobachtbaren Abständen, abgegangen und vollständig erfasst. Dabei wurden die Vögel mit revieranzeigenden Verhaltensweisen (modifizierte Revierkartierungsmethode gemäß BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al 2005/2012) aufgenommen.

Es fanden sechs Begehungen zwischen Ende März bis Mitte Juli statt.

Tab. 6 Durchführung der Erfassungstermine und Temperatur bei Abschluss der Begehung

Datum	Temperatur
30.03.2020	8 °
16.04.2020	13 °
05.05.2020	17 °
28.05.2020	19 °
18.06.2020	21 °
14.07.2020	22 °

Die Kartiergänge begannen eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und zogen sich bis in den späten Vormittag. An allen Terminen herrschten gute Witterungsbedingungen.

Als **Brutnachweis** gilt, wenn:

1. ein brütender Altvogel eindeutig lokalisiert werden kann,
2. Altvögel Futter oder Kotballen tragen,
3. ein Nest mit Eiern (bzw. frischen Schalen) gefunden werden kann,
4. Altvögel mit nicht flüggen Jungvögeln beobachtet werden können.

Ein **Brutverdacht** besteht bei:

5. Angst- oder Warnverhalten von Altvögeln,
6. Balzverhalten
7. Nestbau
8. Reviervermutung, wenn die Beobachtung von Vögeln mit Territorialverhalten (Gesang u. ä.) an mindestens 2 Tagen mit mindestens einwöchigem Abstand am gleichen Platz gelingt.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung (2020) wurden im Untersuchungsgebiet 15 Brutvogel-Arten festgestellt (s. Tab. 7). Die durchgeführte Potentialanalyse ergab, dass weitere 10 Brutvogel-Arten im Bereich des abgeholzten Siedlungsgehölzes mit überwiegend einheimischen Gehölzarten hätten vorkommen können. Die Brutplätze der vorgefundenen Arten lagen innerhalb von Sukzessionsflächen mit Gebüsch- und Gehölzaufwuchs sowie entlang von Gebäudebereichen (Wohnhäuser, Gewerbehallen, Feuerwehrhaus, Gartenhäusern, Schuppen etc.) (s. Anlage 3).

Hier wurden erfreulicherweise zahlreiche Brutplätze der Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und des Haussperlings (*Passer domesticus*) vorgefunden. Teilweise wurden im angrenzenden Siedlungsgebiet kleinere Koloniebruten dieser Arten festgestellt. Arten der offenen Wiesenbereiche kamen auf den Freiflächen nicht vor. Diese wurden aber von den erfassten Brutvögel als Nahrungshabitat stark frequentiert.

Alle vorgefundenen Arten gelten gemäß Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützte Arten in ihren Lebensräumen. Drei Arten, die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), der Star (*Sturnus vulgaris*) und der Haussperling (*Passer domesticus*) befindet sich auf der Roten-Liste (s. Tab. 7). Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Anhang I sind nicht vorhanden.

Tab: 7: Liste der vorgefundenen Brutvögel

Art und wissenschaftlicher Name	Rote Liste Nds. TO (2015) ¹⁾	Rote Liste Deutschland (2016) ¹⁾	EU-Vogelschutz Richtlinie ²⁾	BArtSchV ³⁾
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	-	-	§
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	V	3	-	§
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	-	-	-	§
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	-	-	-	§
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	-	-	§
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	-	-	-	§
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	-	-	-	§
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	-	-	-	§
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	-	-	-	§
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	-	-	-	§
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3		§
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	V	-	§
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	-	-	-	§
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	-	-	-	§
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	-	-	-	§

¹⁾ Rote Liste 2015/16

0 Bestand erloschen 1 vom Erlöschen bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste

²⁾ EU-Vogelschutzrichtlinie: EG-Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union.

³⁾ Bundesartenschutzverordnung: §: besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 13 BNatSchG; §§: streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 14 BNatSchG

5.2.2 Potentialabschätzung der Brutvögel im beseitigten Siedlungsgehölz

Bevor die avifaunistischen Untersuchungen durchgeführt werden konnten, wurden eine, ca. 200 m lange und max. 15 m breites, lineares Siedlungsgehölz (HSE) mit überwiegend einheimischen Arten und kleinere Gehölzinseln im geplanten Baufeld beseitigt. Da der vollständige Verlust dieser Biotopstrukturen vor Beginn der Vogelbrutzeit 2020 erfolgte, konnte das Arteninventar hier nicht mehr aufgenommen werden. Nach Rücksprache mit Hr. Pudack (UNB Wolfsburg) sollte für diesen Bereich die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme als Potentialanalyse durchgeführt werden. Dabei konnten die tatsächlich erfassten Brutvogelvorkommen aus Tab. 7 durch die potentiell in einem Siedlungsgehölz mit vorwiegend einheimischen Gehölzen vorkommenden Brutvogel-Arten ergänzt (s. Tab. 8).

Tab. 8: Ergänzende Artenliste mit weiteren potentiellen Brutvögel im beseitigten Gehölzstreifen

Art und wissenschaftlicher Name	Rote Liste Nds. TO (2015) ¹⁾	Rote Liste Deutschland (2016) ¹⁾	EU-Vogelschutz Richtlinie ²⁾	BArtSchV ³⁾
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	3	3	-	§
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	-	-	-	§
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	V	-	§
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	-	-	-	§
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	-	-	-	§
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	V	-	-	§
Elster (<i>Pica pica</i>)	-	-	-	§
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	-	-	-	§
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	-	-	-	§
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	-	-	-	§

¹⁾ Rote Liste 2015/16

0 Bestand erloschen 1 vom Erlöschen bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste

²⁾ EU-Vogelschutzrichtlinie: EG-Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union.

³⁾ Bundesartenschutzverordnung: §: besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 13 BNatSchG; §§: streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 14 BNatSchG

Alle 25 Arten aus Tab. 7 und Tab. 8 gelten gemäß Bundesartenschutzverordnung als zu schützende Arten in ihren Lebensräumen. Drei Arten, die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), der Star (*Sturnus vulgaris*) der Bluthänfling (*Carduelis carduelis*) sind in ihrem Bestand gefährdet (alle RL=3). Die Goldammer (*Emberiza citrinella*), die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und der Haussperling (*Passer domesticus*) befinden sich auf der RL-Vorwarnstufe..

Besonders geschützte Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß Anhang I sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden.

Anmerkungen:

Sollte eine Baufeldräumung während der Brutperiode durchgeführt werden, ist eine Bauzeitenregelung zu berücksichtigen. Im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (s. Vorgaben des §39 BNatSchG) sind soweit nötig zu fällenden Gehölze aus dem Baufeld zu entfernen. Spätestens am 28.2. eines Kalenderjahres ist der Stamm- und Astschnitt vollständig aus dem Erschließungsbereich schadlos zu entfernen. So kann sichergestellt werden, dass keine Vogelbruten im Baufeldbereich bzw. im Rodungsbereich beeinträchtigt werden oder Brutreviere besetzt werden können. Eine Ausnahme hiervon ist nur in Absprache mit der zuständigen UNB möglich.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind die Brutvorkommen entlang der Gebäude und Siedlungsbereiche nicht betroffen. Im Eingriffsbereich befinden sich jedoch wichtige Nahrungsplätze für die Avifauna (Ruderales Gras und Hochstaudenflur (UHM/UHT)). Im Rahmen der Umsetzungsplanung sind im Bereich der Freiflächen blühreiche und somit insektenreiche Grünflächen vorzuhalten.

Im mittleren und südlichen Eingriffsbereich werden Gehölze gerodet werden. Hierdurch werden weitere potentielle Brutplätze der Avifauna beseitigt. Kurzfristig können die lokalen Bestände auf angrenzende Bereiche (Hausgärten und Kleingartenanlage) ausweichen. Um die lokale Population im Eingriffsbereich nachhaltig zu erhalten und zu sichern, sind bei der Freiraumplanung Neuanpflanzungen von naturnahen Hecken und standortgerechten Bäumen vorzunehmen, dabei gilt:

Da die zuvor genannten Nahrungshabitate für die örtliche Brutvogel-Populationen abgängig sind, ist der Verlust dieser Strukturen z.B. als naturnahes Feldgehölz oder standortgerechte Baum--Strauchhecke als Ausgleich neu anzulegen. Dabei sind entsprechende Umwandlungsmaßnahmen z.B. Neupflanzung von naturnaher Baum-Strauchhecke / Feldgehölz sowie die Umwandlung eines Ackerstandortes in ein blütenreiches Extensivgrünland durchzuführen. Danach sind keine verbleibenden Beeinträchtigungen für den örtlichen Naturhaushalt zu erwarten.

Der Eingriff und dem damit verbundenen Verlust eines Nahrungshabitats für die örtliche Brutvogelpopulation wird durch die standortgerechte Neuanlage eines blütenreichen mesophilen Grünlandes mit naturnahem Feldgehölz auf einer Flächengröße von insgesamt 1,37 ha zeitnah vollständig ausgeglichen.

Maßnahme erforderlich: ja

Durch den Verlust von insgesamt 3.000 m² Siedlungsgehölz mit überwiegend einheimischen Arten verlieren die örtlichen Brutvogel-Populationen potentielle Brutstrukturen. Betroffen sind vor allem Arten der Gebüsch- und Bodenbrüter. Dieser Flächenverlust ist im Verhältnis 1:1 (= 3.000 m²) durch eine Neupflanzung als naturnahes Feldgehölz als vorgezogene Artenschutzmaßnahme vollständig auszugleichen. Ferner bedeutet der Verlust von insgesamt 10.700 m² halbruderaler Gras- und Hochstaudenflur (UHT / UHM) mit mesophilen Rosengebüsch, den Verlust eines wichtigen Nahrungshabitats für die, im östlich an das Baufeld angrenzende Siedlungsgebiet brütenden Brutvogelpopulationen. Dieser Verlust ist ebenfalls durch eine entsprechende Aufwertung eines Ackerstandortes in ein extensiv zu bewirtschaftendes, blütenreiches Extensiv-Grünland (13.700 m² groß) noch vor Baubeginn aufzuwerten.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenreglung und der obigen Artenschutzvorgaben sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie.

5.3 Amphibien

Im geplanten Baubereich befindet sich ein naturnahes Kleingewässer (SEZ), das als potentiellies Reproduktionsgewässer für Amphibien geeignet ist. Trotzdem konnten während der durchgeführten Ortsbegehungen von Anfang März bis Mitte Juli 2020 keine Amphibienarten dort erfasst werden. Warum dieses naturnahe Kleingewässer keinen Amphibienbestand in 2020 aufweist, kann nur durch die langjährige isolierte Lage des Gewässers innerhalb der Ortslage Wendschott vermutet werden. Nördlich aber außerhalb des Untersuchungsbereichs befinden sich gute Reproduktionsgewässer für Amphibien. Als mögliche 'Einwanderungsbarriere' könnte deshalb die neue Westumgehung 'Wendschott' angesehen werden und eine Einwanderung von Amphibien von Norden her in die Untersuchungsflächen unterbinden oder zumindest erschweren.

Der randlagig, parallel zur 'Alten Schulstraße' verlaufende sommertrockene Straßenentwässerungsgraben führte auch im März / April 2020 kein Wasser, so dass auch diese nicht als Reproduktionsgewässer genutzt werden konnte.

Dieser westliche Entwässerungsgraben des Untersuchungsgebietes stellt zwar ein potentiellies Wanderhabitat für Amphibien auf dem Weg von bzw. zu den Überwinterungsquartieren in Nord - Südrichtung dar, scheint aber aktuell funktionslos zu sein. Als mögliche Ursache ist vor allem die neue Westumfahrung 'Wendschott' zu vermuten, die eine Amphibienwanderung von Norden her in die Ortsbereiche Wendschott

unterbindet. Ob dem tatsächlich so ist, kann hier im Rahmen der artenschutzrechtlichen Standortbewertung, jedoch nicht abschließend geklärt werden. Es wäre aber eine mögliche Erklärung, warum ein scheinbar für Amphibien gut geeignetes naturnahes Kleingewässer in 2020 ohne Amphibiennachweis ist (- isolierte Insellage des Kleingewässers durch Unterbindung von Amphibieneinwanderungen durch die neue Westumfahrung).

Im Eingriffsgebiet wurden keine Amphibien vorgefunden. Die Funktion des Eingriffsgebietes als Lebensraumes für Amphibien wird mit sehr geringer Bedeutung eingestuft. Trotzdem ist die Funktion des naturnahen Kleingewässers als potentiell Fortpflanzungshabitat nicht gänzlich auszuschließen

Maßnahme erforderlich: ja

Beschreibung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen s. Kap. Fall eine Schonung dieses potentiellen Fortpflanzungshabitat baubedingt nicht möglich sein sollte, ist an anderer Stelle ein neues Kleingewässer mit flachen Böschungsneigungen mit einer Gesamtgröße von ca. 160 m² anzulegen.

5.4 Reptilien

Während der ersten Ortsbegehung am 28.6.2020 wurde ein Steinhaufen mit Feldsteinen und Bauschutt im Bereich des westlichen Baufeldes (landwirtschaftlicher Lagerplatz) erfasst. Von Größe und Struktur könnte dieser Steinhaufen ein potentiell Quartier für besonders geschützten Zauneidechse darstellen. Darum wurden am 19.7. / 23.7. und 24.7.2020 Sichtkontrollen durchgeführt. Die Außentemperaturen schwankten zwischen 22 Grad und 26 Grad Celsius. Bei keinem dieser drei Erfassungsterminen konnten Eidechsen in diesem Bereich festgestellt werden.

Anmerkung: Da dieser Biotoptyp ´Steinhaufen´ im Bereich Wendschott jedoch relativ selten anzutreffen ist, sollte nach Möglichkeit dieses potentielle Eidechsenhabitat erhalten bleiben und nach Beendigung der Baumaßnahme an geeigneter Stelle wieder neu aufgeschichtet werden.

Maßnahme erforderlich: ja

Sicherung des Steinhaufens. Neuanlage des potentiellen Habitats für Zauneidechsen als neue Steinschüttung innerhalb des Projektgebietes.

5.6 Weinbergschnecken

Eine Beauftragung zur Erfassung von Weinbergschnecken lag nicht vor. Eine Aussage zum Bestand im Untersuchungsgebiet dieser per Artenschutzverordnung besonders geschützten

Tiergruppe sollte dennoch erwähnt werden, da die Bestandsdaten quasi als Nebeneffekt bei der Vegetationserfassung / Brutvogelkontrolle nebenher angefallen sind. Im gesamten Grundstücksbereich konnten, anders, als in anderen Bereichen des Wolfsburger Stadtgebietes, keine Weinbergschnecken nachgewiesen werden.

Maßnahme erforderlich: nein

5.7 Boden

Die natürlichen Bodenbereiche des Eingriffsgebietes werden aus Podsol-Braunerden gebildet (s. Kap. 1.2). P.-Braunerden stehen unter einem mäßigen Grundwassereinfluss. Durch hohe Regenniederschläge (oder Bodenverdichtungen kann es hier zu Oberflächen-Wasserstau kommen. Im Sommer und im Herbst ist die Bodenoberfläche in der Regel trocken, der Grundwasserstand entsprechend niedrig. In der Regel sind Podsol-Braunerden deutlich nährstoffreicher als die aufgewehten Sandplatten ihrer nördlichen Umgebung. Im Untersuchungsbereich sind die Böden jedoch größtenteils stark gestört bzw. überformt (z.B. ehem. Gewächshaus, landwirtschaftliche Lagerfläche, Halle, landwirtschaftliche Hofgebäude und deren Zuwegungen sowie die geschotterten PKW-Stellflächen für Sportplatz, Feuerwehr und Aldi-Gelände). Selbst bei den nicht überbauten Freiflächen sind nicht gestörte Böden nicht zu erwarten, da selbst hier davon ausgegangen werden muss, dass diese ehemals hofnahen Flächen in der Vergangenheit eine ackerbauliche Nutzung unterworfen waren. D.h. auch hier ist der Boden zumindest bis auf Tiefe des Pflughorizontes (- 30 cm) oberflächlich gestört.

Aufgrund der teils ungehinderten Durchlässigkeit, besteht für die Grundwasserneubildung eine Empfindlichkeit gegenüber einer Überbauung oder Versiegelung von Flächen im Bereich des geplanten Wohngebäudes.

Maßnahme erforderlich: nein

Durch Gehölzneupflanzung und Umwandlung eines Ackerstandortes in Extensiv-Grünland bereits vollständig ausgeglichen.

5.8 Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate des betrachteten Bereiches sind aufgrund der beschriebenen Bodenverhältnisse mit einer mittleren Grundwasserneubildungsrate von 150-200 mm/a

allgemein als durchschnittlich zu beurteilen. (vgl. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=1734.1105>)

Das Untersuchungsgebiet weist mittlere Grundwasserstände auf. Die Böden zeichnen sich durch eine mittlere bis hohe Durchlässigkeit aus. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Eischott am Südrand der Schutzzone III (*Anhang; s. Anlage 4*).

Hier gelten Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen wie:

- Ablagern von Schutt, Abfallstoffen, wassergefährdenden Stoffen
- Anwendung von Gülle, Klärschlamm, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Massentierhaltung, Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Für die geplante Flächenerschließung sind entsprechende gesetzliche Vorgaben besonders zu berücksichtigen.

Innerhalb des Eingriffsgebietes ist ein naturnahes Kleingewässer mit einem Strauchweidengürtel vorhanden. In der Uferzone fußen mehrere Horste der gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten *Gelben Schwertlilie*.

Dieses naturnahe Kleingewässer ist nach Möglichkeit mit seinem Strauchweidensaum durch entsprechend Freiraumplanung vollständig zu erhalten. Ist dies nicht möglich, muss an anderer Stelle ein neues naturnahes Kleingewässer als Ausgleich für den baubedingten Biotopverlust geschaffen werden. Die besonders geschützte *Gelbe Schwertlilie* ist dann ebenfalls vor Beginn der Baufelderschließung zu sichern und in das neue Kleingewässer zu überführen (als sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF -Maßnahme).

Nördlich der Vorhabenfläche sind verschiedene Oberflächengewässer vorhanden, die durch den Eingriff aber nicht beeinträchtigt werden. Durchzogen wird der Eingriffsbereich in der westlichen Peripherie von Entwässerungsgräben. Der genannte Graben parallel zur ´Alten Schulstraße´ ist sommertrocken und führte im März bis Oktober 2020 kein Wasser.

Maßnahme erforderlich: ja

Bei baubedingte Fall eine Schonung dieses potentiellen Fortpflanzungshabitat baubedingt nicht möglich sein sollte, ist an anderer Stelle ein neues Kleingewässer mit flachen Böschungsneigungen amit einer Gesamtgröße von ca. 160 m² anzulegen.

6. Schutzgebiete

Im geplanten Eingriffsbereich bestehen keine ausgewiesenen Schutzgebiete oder -objekte sowie Gebiete, welche die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach dem NNatG erfüllen (STADT WOLFSBURG 1999 / NLWKN 2013).

Im direkten Umfeld der geplanten Baumaßnahme sind keine nationalen Naturschutzgebiete oder internationale (FFH oder EU-Vogelschutzgebiete) Schutzgebiete vorhanden (STADT WOLFSBURG 1999 / NLWKN 2013).

Das Natura 2000-Gebiet ´Drömling´ liegt ca. 1.000 m südöstlich vom geplanten Vorhaben entfernt. Durch die dazwischen liegende Westanbindung von Vorsfelde und der angrenzenden Wohnbebauung ist der Planungsbereich deutlich vom Natura 2000 Gebiet abgegrenzt, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Gleiches gilt für das Naturschutzgebiet ´Wendschotter und Vorsfelder Drömling´ welches die gleiche Entfernung zum Vorhaben aufweist (s. *Anlage 3*). Fernwirkungen auf den Wendschotter- und Vorsfelder Drömling durch die Baumaßnahme können in jedem Fall ausgeschlossen werden.

Im Ortskern von Wendschott befinden sich zwei Naturdenkmäler. Dieses liegt jedoch weit außerhalb der Eingriffsflächen. Auch die notwendigen Zuwegungen zur Erschließung des geplanten Baugebietes verlaufen nicht entlang des Naturdenkmals, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

7. Konfliktanalyse

7.1 Verlust besonders geschützter Biotoptypen

Bis auf ein naturnahes Kleingewässer als Wuchsort der besonders geschützten Schwertlilie und einem Strauchweidengürtel (insg. 160 m² groß) werden keine weiteren gesetzlich geschützten Biotoptypen bzw. besonders geschützten Pflanzenarten durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine flächenkonkrete B-Planung bekannt ist, muss von einem worst-case-Szenarium (d.h. vollständiger Verlust aller Biotopflächen) ausgegangen werden. Sollte aus baulichen Gründen ein Verlust dieses besonders geschützten Biotopstrukturen nicht zu vermeiden sein, ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) an anderer Stelle ein ca. 160 m² großes naturnahes Kleingewässer mit Strauchweiden, auch als potentiell Fortpflanzungshabitat geschützter Amphibien und Libellen, sowie als Umsiedlungsort der besonders geschützten Gelben Schwertlilie, neu erstellt werden.

7.2 Verlust von Brut- und Nahrungshabitat besonders geschützter Vögel und Fledermäuse

Neben den Verlust von ca. 13.700 m² halbruderaler Gras- und Hochstaudenflure als Nahrungshabitat besonders geschützter Fledermäuse und Brutvögel wird durch den Verlust von Siedlungsgehölz mit überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten sowie mesophilem Rosengebüsch auf einer Fläche von ca. 3.000 m², auch potentiell Vogelbruthabitat beeinträchtigt und vollständig überplant. Bei der Baufeldräumung kommt es ebenfalls zu einem Verlust von max. 13 Einzelgehölzen (Bergahorn, Stieleiche, Zitterpappel, Feldahorn - alle mit Stammdurchmessern von 12 bis 25 cm)

In den Versiegelungsbereichen werden die Biotoptypen vollständig und dauerhaft zerstört. Lebenshabitate für Tier- und Pflanzenarten werden dem Lebensraum vollständig entzogen.

Für das geplante Bauprojekt werden insgesamt 13.700 m² Biotopfläche der Wertstufe 3 dem örtlichen Naturhaushalt als Vogelbrutrevier bzw. deren Nahrungshabitat entzogen. Für den Verlust dieser Biotopflächen als Nahrungs- und potentiell Bruthabitat für die örtlichen Vogelpopulation bzw. Jagdrevier für Fledermäuse sind entsprechende CEF-Maßnahmen durchzuführen. Dabei sollte auf einer Flächengröße von ca. 13.700 m² eine entsprechende Ackerfläche in ein extensiv zubewirtschaftendes Grünland umgewandelt werden. Innerhalb

dieser Ausgleichsfläche ist ein naturnahes Feldgehölz von 3.000 m² standortgerechten einheimischen Sträuchern sowie 13 Einzelgehölzen (3 x Bergahorn, 3 x Stieleiche, 4 x Zitterpappel und 3 x Feldahorn) für den Verlust von potentiell Vogelbruthabitaten zu entwickeln.

7.3 Arten und Lebensgemeinschaften

Die festgestellten Arten- und Lebensgemeinschaften des Untersuchungsgebietes stellen sich als mäßig entwickelt dar. Das potentielle Vorkommen von verschiedenen Rote-Liste-Arten bei den Artengruppe Fledermäuse. Hier beschränkt sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat. Neben dem Verlust ihres angestammten Nahrungshabitat verlieren die örtlichen Brutvogel-Populationen durch den Verlust eines Siedlungsgehölzes entlang der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grundstücksmittelachse sowie der Außengrenzen auch ein wichtiges potentielles Bruthabitat für besonders geschützte Singvögel.

Mit der Erschließung durch eine geplante Wohnbebauung verlieren große Bereiche der Untersuchungsfläche ihre Funktion als Lebensraum für die Arten- und Lebensgemeinschaften. Nach der Fertigstellung des Bauprojektes finden die potentiellen, auf der Fläche bzw. deren Randbereiche vorkommenden Vogel- bzw. Fledermausarten, ein um insg. 1,37 ha verkleinertes Nahrungshabitat vor. Diese Beeinträchtigung ist gerade für die, im östlichen Siedlungsbereich brütenden Singvögel eine erhebliche Beeinträchtigung ihres angestammten Bruthabitats, da sie durch den Wegfall dieser Nahrungsresource auch ihren Brutplatz größtenteils aufgeben müssen.

Der temporäre bzw. dauerhafte Verlust von Lebensräumen für Arten- und Lebensgemeinschaften ist aufgrund des vorhandenen Artenspektrums 'Singvögel' als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Der notwendige Ausgleich erfolgt durch Aufwertung eine Ackerstandortes in ein blütenreiches Grünland sowie die Neupflanzung eines naturnahen Feldgehölzes (s. Kap. 6 ff.)

8. Erforderliche spezielle Artenschutzmaßnahmen 'Alte Schulstraße'

8.1. Beschreibung CEF-Maßnahmen

hier: Erforderlichen Extensivierung und Umwandlung einer Ackerfläche in ein blütenreiches mesophiles Grünland mit naturnahem Feldgehölz und Schaffung eines Naturnahen Kleingewässers

Eine, im Norden der Ortslage Wendschott gelegene, aber noch nicht flächenkonkret festgelegter Ackerstandort von ca. 13.700 m² Größe, ist zu extensivieren. Dabei wird die Ackernutzung in eine Grünlandbewirtschaftung umgewandelt. Dabei ist die Ackerfläche nach erfolgter Saatbeetvorbereitung mit einer **Regiosaatgut Mischung (z.B. Zeller-Saaten: Magerrasen mit 50 % Gräser / 50% Kräuter; HK 5 / UG 5 – Mitteldeutsches Tief- und Hügelland oder** mit einer Regiosaatgut Mischung (z.B. Zeller-Saaten: Feldraine und Säume) als Initialsaat zu begrünen.

Entwicklungsziel für den Standort ist eine Umwandlung einer Ackerfläche in eine standortgerechtes blütenreiches mesophiles Grünlandes zur Förderung der Artenvielfalt und Verbesserung des Nahrungsangebotes für Fledermaus- und Vogelpopulationen.

Durch die Verwendung von Regiosaatgut 'Mitteldeutsches Tief- und Hügelland' der Firma Saaten Zeller werden die Belange des § 40 BNatSchG berücksichtigt. Alle ausgebrachten Pflanzen bzw. deren Saatgut haben ihren Ursprung im betreffenden Gebiet und sind auch im Wolfsburger Raum verbreitet. Keine der Pflanzenarten ist seit mehr als 100 Jahre ausgestorben. Ein entsprechendes Zertifikat von Saaten-Zeller zur Herkunft des Saatgutes wird unaufgefordert unmittelbar nach Saatgutlieferung bei der UNB Wolfsburg vorgelegt.

Dabei gelten nach Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme folgende Nutzungseinschränkungen für die Ausgleichsfläche:

- Eine Ausbringung von Mineraldünger, Gülle, sowie Hühner- als auch Festmist auf die Fläche ist nicht zulässig.
- Keine Anwendung sog. Pflanzenschutzmittel wie Herbizide oder Insektizide.
- Maßnahmen zur Flächenentwässerung sind nicht statthaft.
- Der Zeitpunkt des ersten Grasschnitts nicht vor dem 15. Juli eines Kalenderjahres. (Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der UNB Wolfsburg zulässig)
- Bis maximal zwei Heuschnitte zulässig. Die minimale Schnitthöhe beträgt ca. 8-10 cm.
- Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Grünlandnutzung, so ist die Fläche spätestens Ende September minimal 8-10 cm hoch zu schlegeln.

- Langfristige Nutzungsvereinbarung unter den genannten Bewirtschaftungsauflagen mit Flächeneigentümer / Nutzer sind zu treffen.
- Eine Beweidung der Ausgleichsfläche in der Feldmark Wendschott´ mit Großvieh ist zur Vermeidung von Trittschäden nicht zulässig oder in Ausnahmefällen mit der UNB Wolfsburg abzustimmen. Eine zeitlich befristete Beweidung, wie etwa durch Wanderschäfer, sollte jedoch für max. sieben Weidetage möglich sein.

Zusätzlich ist für den baubedingten Verlust eines ´Siedlungsgehölzes (HSE) mit überwiegend einheimischen Arten´ auf der umgewandelten Ackerfläche auf einer Fläche von ca. 3.000 m², ein Ausgleichbepflanzung als ´naturnahes Feldgehölz´ (oder eine ´standortgerechte Baum-Strauchhecke´) notwendig.

Für die Neuanlage Feldgehölz / Baum-Strauchhecke´ sollten nach Möglichkeit nachfolgend genannte Arten verwendet werden:

1. Stieleiche (*Quercus robur*) Qualität: Heister 3 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe 250-300 cm
2. Sandbirke (*Betula pendula*) Qualität: Heister 3 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe 250-300 cm
3. Hainbuche (*Carpinus betulus*) Qualität: Heister 3 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe 250-300 cm
4. Vogelkirsche (*Prunus avium*) Qualität: Heister 3 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe 250-300 cm
5. Traubenkirsche Stieleiche Qualität: Heister 3 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe 200-250 cm
6. Zitterpappel (*Populus tremula*) Qualität: Heister 3 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe 250-300 cm
7. Wildbirne (*Pyrus pyraster*) Qualität: Heister 3 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe 250-300 cm
8. Eberesche (*Sorbus acuparia*) Heister 3 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe 250-300 cm

Für die Strauchauswahl sind nachfolgend genannte Arten zu verwenden:

1. Haselstrauch (*Corylus avellana*) Qualität: Strauch, 1 x verpflanzt, ohne Ballen, 100-120 cm hoch
2. Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) Qualität: Strauch, 1 x verpflanzt, o. Ballen, 100-120 cm hoch

3. Eingrifflicher Weissdorn (*Crataegus monogyna*) Qualität: Strauch, 1 x verpflanzt, o. Ballen, 100-120 cm hoch
4. Faulbaum (*Frangula alnus*) Qualität: Strauch, 1 x verpflanzt, o. Ballen, 100-120 hoch
5. Schlehe (*Prunus spinosa*) Qualität: Strauch, 1 x verpflanzt, o. Ballen, Wuchshöhe: 100-120 cm
6. Gemeiner Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) Qualität: Heister 1 x verpflanzt, o. Ballen, Wuchshöhe 100-120cm
7. Hundsrose (*Rosa canina*) Qualität: Heister 1 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe 100-120 cm
8. Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) Qualität: Heister 1 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe 100-120 cm
9. Salweide (*Salix caprea*) Qualität: Heister 1 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe 100-120 cm
10. Hanfweide (*Salix viminalis*) Qualität: Heister 1 x verpflanzt, mit Ballen, Wuchshöhe 100-120 cm

Kann das naturnahe Kleingewässer baubedingt nicht erhalten werden, vergrößert sich die vorgeschlagene Artenschutzmaßnahme um weitere 160 m². Auf dieser Fläche ist dann ein neues naturnahes Kleingewässer zu erstellen. Bei einer freien Sukzession sind hier keine weiteren Strauchweiden-Anpflanzungen durchzuführen, da sie sich im Laufe der Entwicklung von selbst einstellen. Das neue Kleingewässer ist gleichzeitig neuer Wuchsort einer gem. BArtSchV besonders geschützten Pflanzenart / 'hier: Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*)'. Wegen der Lage der Neupflanzung sind generell geeignete Wildschutzmaßnahmen (Einzäunung / Vergällung etc.) zum Erhalt der neuen Gehölze zu ergreifen.

Es ist zu beachten, dass die Umsetzung aller Ausgleichsmaßnahmen als sog. CEF-Maßnahme erfolgt, d.h. die Ackerumwandlung, die Neupflanzung eines naturnahen Feldgehölzes und die Schaffung eines naturnahen Kleingewässers sind schon vor Beginn der Baufelderschließung 'Alte Schulstraße' abzuschließen.

Ziel dieser beiden Maßnahmen sind drei Aspekte:

- a) Ausgleich für den Verlust von Vogelbruthabitaten
- b) Ausgleich für den Verlust von Nahrungshabitaten für Brutvögel und Fledermaus-Arten
- c) Ausgleich für den Verlust eines naturnahen Kleingewässers
- d) Verbesserung des Landschaftsbildes

Anmerkung: Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen erfolgt eine Abschlussdokumentation über die Ausgleichsbepflanzung. Als weitere Erfolgskontrolle ist der Besiedlungserfolg des naturnahen Kleingewässers sowie die Bestockung des extensiven Grünlandes über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss der Artenschutzmaßnahme zu dokumentieren und der UNB Wolfsburg als Jahresbericht vorzulegen.

Für die Richtigkeit der gemachten Angaben:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'O. Kalberlah'.

Braunschweig, den 02.08.2021

9 Zusammenfassung

- Die Stadt Wolfsburg plant die Erschließung einer Freifläche im Norden der Ortslage Wendschott ´Alte Schulstraße´.
- Im Zuge der Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Deshalb wurde eine Bestandserfassung aller im Untersuchungsbereich vorhandenen Biotoptypen und ausgewählter Arten- und Lebensgemeinschaften durchgeführt.
- Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 107 Pflanzenarten erfasst werden. Dabei konnte eine besonders geschützte Pflanzenart festgestellt werden: **Gelbe Sumpfschwertlilie**
- Es sind insgesamt 9 unterschiedliche Biotopstrukturen durch die geplante Erschließung betroffen.
- Ein Biotoptyp ist in Niedersachsen und Bremen gem. § 30 BNatSch als ´besonders geschütztes Biotop´ eingestuft: **´Sonstiges naturnahes Kleingewässer mit ausgeprägtem Strauchweidensaum´**. Bei baubedingtem Verlust ist ein neues naturnahes Kleingewässer anzulegen. Diese dient als Umsiedlungsort für die Gelbe Schwertlilie.
- Landschafts-, Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Fernwirkungen sind nicht zu erwarten.
- Der Ausgleich erfolgt durch die Neupflanzung eines `Naturnahen Feldgehölzes´ sowie durch die Umwandlung eines Ackerstandortes in ein extensiv zu nutzendes ´blütenreiches mesophiles Grünland´. Diese Artenschutzmaßnahmen dienen zur vollständigen Kompensation des Eingriffes auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich.
- Die Maßnahmen eingriffsnah im Suchraum Wendschott Nord durchgeführt
- Die baubedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Bereich der geplanten Baumaßnahme können vollständig ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung für die Leistungsfähigkeit von Arten- und Lebensgemeinschaften im Planungsgebiet bleiben nicht zurück.
- Als Artenschutzmaßnahmen sind für die lokale Brutvögel /Fledermausfauna die Ausbringung von Quartier- und Nisthilfen ortsnahe auszubringen.
- Eine Abschlussdokumentation zur erfolgten Ausgleichsmaßnahme ist nach Umsetzung aller Maßnahmen der UNB Wolfsburg vorzulegen
- Für den Zeitraum von 5 Jahren ist eine jährliche Erfolgskontrolle als sog. Biomonitoring durchzuführen und der UNB Wolfsburg vorzulegen

Literatur

- BEZZEL, E. (1982):** Vögel in der Kulturlandschaft. Stuttgart.
- BREUER, W. (1991):** Grundsätze für die Operationalisierung des Landschaftsbildes in der Eingriffsregelung und im Naturschutzhandeln insgesamt. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 11 (4). Hannover.
- BREUER, W. (1994):** Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1). Hannover.
- DIN 18920 (2002):** Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Berlin.
- DRACHENFELS, O (2020):** Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz und Landespflege in Niedersachsen. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. Hannover.
- GARVE, E.; LETSCHERT, D. (1990):** Liste der wildwachsenden Pflanzen in Niedersachsen.
- GRAVE, E. (1994):** Atlas der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, Teil 1 und 2; Hannover.
- HECKENROTH, H (1985):** Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1980. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 14. Hannover.
- HUBBARD, C.E. (1985):** Gräser; UTB Ulmer Verlag Stuttgart.
- JEDICKE, E. (1997):** Die Roten Listen; Ulmer-Verlag Stuttgart.
- KLAPP, E. (1993):** Taschenbuch der Gräser; Berlin.
- LOUIS, H: W. (1990):** Niedersächsisches Naturschutzgesetz -Kommentar-. Schapen Edition Braunschweig.
- MEYEN, E. & SCHMIDTHÜSEN, J. (1953 – 1962):** Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Remagen/Bad Godesberg.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT für ÖKOLOGIE (2004):** Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013):** Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung ; Hannover.

- OBERDORFER, E. (1990):** Pflanzensoziologische Exkursionsflora; Stuttgart.
- PREISING, E. (1995):** Die Pflanzengesellschaften Niedersachsens - Einjährige ruderale Pionier-, Tritt- und Ackerwildkraut-Gesellschaften. Hannover.
- PREISING, E. (1996):** Die Pflanzengesellschaften Niedersachsens -Ruderale Stauden und Saumgesellschaften-. Hannover.
- RAS-LG 4 (1999):** Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln.
- RIEKEN, U.; RIES, U. & SSYMANK, A. (1994):** Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Landschaft und Natur, Heft 41.Greven.
- ROTHMALER, W. (1982):** Exkursionsflora Bd. 4; Kritischer Teil; Berlin.

Anhang

Anlage 1:
Die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Anlage 2:
Die Brutvögel des Untersuchungsgebietes

Anlage 3

Lage zum FFH-Gebiet Wendschotter / Vorsfelder Drömling

Anlage 4:

Lage im Wasserschutzgebiet Eischott

Anlage 5:

Vermeidungsmaßnahmen